Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins = Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 34 (1946)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

N° 2 XXXIV. JAHRGANG Erscheint am 20. des Monats BERN, 20. Febr. 1946

Zentralblatt

Organ des Schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins

Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Abonnement: Jährlich Fr. 2.40 Nichtmitglieder Fr. 3.70

MOTTO: Gib dem Dürftigen ein Almosen, du hilfst ihm halb — Zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann, und du hilfst ihm ganz.

Redaktion: Frau Helene Scheurer-Demmler, Bern, Obere Dufourstraße 31 . Telephon 2 15 69
Administration (Abonnemente u. Inserate): Buchdruckerei Büchler & Co., Bern, Marienstr. 8. Postcheck III 286
Postcheck des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins (Zentralquästorin Zürich): VIII 23782

Nachdruck ist nur mit Erlaubnis der Autoren und der Redaktion gestattet

Die kommende eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Von Direktor Dr. A. Saxer,

Präsident der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Seit Jahren beschäftigt die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung das Schweizervolk. Zahlreich sind die Vorstöße, die in dieser Richtung erfolgt sind, sei es von Privaten, von Kantonen, von Verbänden oder in Form von Vorstößen im Parlament. Von besonderer Bedeutung ist sodann in diesem Zusammenhang das Volksbegehren auf Umwandlung der bestehenden Lohn- und Verdienstausfallkassen in Alters- und Hinterbliebenenkassen, das Ende Juli 1941 eingereicht wurde.

Der Bundesrat hat, gestützt auf diese sehr zahlreichen Begehren, im Mai 1944 eine eidgenössische Expertenkommission eingesetzt mit dem Auftrage, die Frage zu prüfen, ob und allenfalls in welcher Form eine neue eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungsvorlage möglich erscheine. Die Expertenkommission hat das gewaltige Gebiet in sehr kurzer Zeit überprüft und schon am 16. März 1945 das Ergebnis ihrer Beratungen in einem 309 Seiten umfassenden Bericht niedergelegt. Wer sich über das Problem der Alters- und Hinterlassenenversicherung, so wie es sich für unser Land stellt, ein hinlängliches Bild machen will, muß unbedingt den Bericht der Expertenkommission zur Hand nehmen.

Wir haben uns vorgenommen, im nachfolgenden eine Orientierung zu geben über die wichtigsten Gedanken der Expertenkommission.

Zunächst hatte die Kommission die Frage abzuklären, ob eine Altersversicherung für das ganze Volk geschaffen werden soll oder nur für einen Teil desselben, z. B. nur für die Arbeitnehmer. Die Experten stellten sich einstimmig

auf den Standpunkt, daß für uns nur ein *allgemeines Volksobligatorium* in Frage kommen könne. Jeder Stand hat das Bedürfnis nach Sicherung des Alters, und jeder Bürger kann in eine Lage kommen, wo er nicht mehr imstande ist, für die Tage des Alters selbst Vorsorge zu treffen. In unsern politischen Verhältnissen hätte wohl keine Vorlage Aussicht auf Annahme durch das Volk, die eine Versicherung nur für eine einzelne Volksklasse vorsehen würde. Die Expertenkommission steht deshalb auf dem Standpunkt des allgemeinen Volksobligatoriums.

Versicherungspflichtig sind demnach (besondere Fälle ausgeschlossen) alle natürlichen Personen, unbeschadet des Geschlechts und der Staatszugehörigkeit, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, die sich in der Schweiz aufhalten und hier eine Erwerbstätigkeit ausüben. Versicherungspflichtig sollen ferner sein Schweizer Bürger, die im Ausland ihren Wohnsitz haben und bei einem in der Schweiz domizilierten Arbeitgeber angestellt sind oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die nichtversicherungspflichtigen *Auslandschweizer* können sich der Versicherung freiwillig anschließen.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun natürlich die *Beitragsfrage*. Wenn man das ganze Volk mit einer Versicherung erfassen will, muß man nun wissen: Wie soll es von der Beitragsseite her erfaßt werden? Die Beiträge sind für eine Versicherung unerläßlich, und die Altersversicherung im besondern ist nur durchführbar mit ganz bedeutenden Beiträgen. Die Expertenkommission hat beschlossen, das Beitragssystem in weitem Umfange auf das System aufzubauen, das zurzeit für die Lohn- und Verdienstausfallkassen zur Anwendung kommt. Es bedeutet dies ein nach großen Erwerbsgruppen abgestuftes Beitragssystem. Ein Einheitsbeitrag, wie ihn z. B. die 1931 verworfene Vorlage vorsah, kommt somit nicht in Frage. Es wird in weitem Umfange auf das Einkommen und die wirtschaftliche Lage des Beitragspflichtigen abgestellt. Jede Schematisierung wird schon in diesem Punkte vermieden.

Wir unterscheiden nun im Beitragssystem für die kommende Alters- und Hinterlassenenversicherung vier Beitragsgruppen:

a) Die Unselbständigerwerbenden;
b) die Selbständigerwerbenden in Gewerbe und Industrie;
c) die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft und die mitarbeitenden Familienglieder und
d) die Nichterwerbstätigen.

Für die *Unselbständigerwerbenden* soll der Beitrag genau so übernommen werden, wie er zurzeit im Rahmen des Lohn- und Verdienstersatzes besteht: Der Arbeitnehmer soll von seinem Lohn und Gehalt 2 % als Beitrag an die Altersversicherung abliefern, genau wie bisher für die Lohnersatzkasse. Auch der Arbeitgeber des Unselbständigerwerbenden soll 2 % bezahlen. Es kommen auf diese Weise 4 % Beiträge zusammen, die den Gesamtbeitrag des Unselbständigerwerbenden ausmachen.

Die *Selbständigerwerbenden im Gewerbe und in der Industrie* sollen, im Gegensatz zum gegenwärtig bestehenden System der Verdienstersatzordnung, das feste Beiträge vorsieht, ebenfalls 4 % von ihrem Einkommen bezahlen. Damit wird die Parität zum Beitrag des Unselbständigerwerbenden hergestellt. Da aber der Beitrag von 4 % für die ganz kleinen Gewerbetreibenden etwas drückend wäre, soll vorgesehen werden, daß Gewerbetreibende, die unter 3600 Franken Jahreseinkommen erzielen, einen bis auf 2 % herab abgestuften Beitrag bezahlen. Dadurch erreicht man eine Entlastung der kleinen Gewerbetreibenden.

Für das große Gebiet der *Landwirtschaft* sieht die Expertenkommission ein

gegenüber dem Verdienstersatz in der Landwirtschaft etwas ausgebautes System fester Beiträge vor: 1—18 Franken per Monat, je nach Größe des Betriebes. Dazu soll noch ein Zuschlag für jede dauernd verwendete Arbeitskraft von einem Franken per Monat kommen, damit die Leistungsfähigkeit des Betriebes noch besser berücksichtigt wird. Der Beitrag der mitarbeitenden männlichen Familienglieder soll sich nach dem Beitrag des Betriebsinhabers richten und grundsätzlich 50% jenes Beitrages ausmachen, mindestens jedoch einen Franken im Monat, höchstens jedoch 6 Franken im Monat. Die weiblichen mitarbeitenden Familienglieder sollen 1 Franken im Monat als Beitrag entrichten. Es wird zurzeit noch die Frage geprüft, ob nicht das Beitragssystem auch für die Landwirtschaft auf das Einkommen abgestellt werden soll. Beiträge nach der Betriebsgröße werden immer etwas Schematisches an sich haben. Es erschiene richtiger, auf das tatsächlich erzielte Einkommen abzustellen. Wenn diese Umstellung vorgenommen wird, so hätten die Bauern ebenfalls 4 % ihres Einkommens zu entrichten, was bedeuten würde, daß die Parität auch auf diesem Gebiet hergestellt wäre.

Im Rahmen eines Volksobligatoriums der Versicherung müssen auch die *Nichterwerbstätigen* eingeschlossen werden. Es handelt sich hier um eine bunt zusammengewürfelte Mitgliedschaft für die Versicherung. Vielfach handelt es sich dabei um Arme und Kranke. Die Expertenkommission hat deshalb die Meinung, daß der Beitrag für diese Kreise ein fester Monatsbeitrag sein soll, und zwar schlug die Expertenkommission vor, auf 1—100 Franken per Monat zu gehen, wobei selbstverständlich ist, daß die Armen, Kranken, Invaliden, Unterstützten usw. den minimalen Beitrag von einem Franken zu bezahlen hätten, währenddem die reichen Nichterwerbstätigen den maximalen Beitrag zu entrichten hätten. Da jedoch bei dieser Lösung erhebliche Schwierigkeiten in der Durchführung zu erwarten wären, wird die Frage nochmals überprüft.

Die Expertenkommission hat nun vorgesehen, daß ein bestimmter *Minimal*- und ein bestimmter *Maximal*beitrag festzusetzen sei. Der Minimalbeitrag soll 1 Franken im Monat betragen, der Maximalbeitrag 100 Franken im Monat. Der Minimalbeitrag ist nirgends angefochten worden. Hingegen ist die Maximierung des Beitrages auf 100 Franken stark angefochten worden. Er wird wahrscheinlich fallengelassen werden müssen im Sinne des stärkeren Betonens der Solidarität.

Die Beitragspflicht selbst soll dauern vom 20. bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Nach dem oberen Grenzalter Erwerbstätige müssen den Beitrag weiterbezahlen. Die *Ehefrauen* zahlen keine Beiträge. Ihr Beitrag ist im Beitrag des Ehemannes inbegriffen. Eigene Beiträge zahlen die Ehefrauen nur dann, wenn sie erwerbstätig sind.

Auf dieses sehr differenzierte Beitragssystem muß nun das *Rentensystem* aufgebaut werden. Es ist wohl jedem klar, daß auf ein so stark gestaffeltes Beitragssystem kein Rentensystem mit Einheitsrenten aufgebaut werden kann. Auch eine Abstufung der Renten nach dem Grundsatz der Ortsklassifikation (Stadt, Halbstadt, Land) kommt nicht in Frage.

Die Grundlage des ganzen Rentensystems der Expertenkommission bildet das *individuelle Beitragskonto*. Alle Beiträge, die ein Versicherter während seines ganzen Lebens bezahlt, werden auf einem Konto zu seinen Gunsten gebucht. Es ist klar, daß dies eine sehr heikle, aber auch wichtige Arbeit ist. Auf der Grundlage des individuellen Beitragskontos wird nun bei Eintritt des Rentenfalles die Rente ausgerechnet, und zwar werden sämtliche bezahlten Beiträge

zusammengezählt. Diese Summe wird dann durch die Anzahl der Jahre, während welcher der Versicherte Beiträge bezahlt hat, dividiert. Auf diese Weise erhalten wir die sogenannte *Maßzahl*. Es werden nun drei Beitragsgruppen gebildet. Jede dieser Beitragsgruppen erhält einen fixen Betrag zugesprochen. Diesem fixen Betrag wird noch ein Vielfaches des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages hinzugezählt. Auf diese Weise erhält man die Rente. Die Beitragsgruppen, die festen Beträge und das Vielfache des durchschnittlichen Jahresbeitrages sehen bei der Variante I wie folgt aus:

Beitragsgruppen	Durchschnittliche Jahresbeiträge in Franken	Fester Betrag in Franken	Vielfaches des durchschnittlichen Jahresbeitrages
I	12 — 150	300	6
II	150 — 300	900	2
III	300 — 1200	1500	0

Wir ersehen aus dieser Tabelle, daß das Rentensystem einen starken sozialen Einschlag aufweist, indem die kleinen Beitragszahler wesentlich stärker berücksichtigt werden als die großen. Nach oben bleibt die Ausgestaltung der Renten auf dem Maximum von 1500 Franken (für die einfache Altersrente) stehen.

Nachdem wir nun die *Grundlage des Rentensystems* kennen, auf dem alle Renten aufgebaut werden, wollen wir nun sagen, welche *Arten von Renten* das Projekt der Expertenkommission vorsieht. Es sind vorgesehen:

a) Einfache Altersrenten;
b) Ehepaaraltersrenten;
c) Witwenrenten;
d) Vaterwaisenrenten und
e) Vollwaisenrenten.

Auf der *einfachen Altersrente baut sich das ganze System auf*. Die einfache Altersrente weist nach Variante I einen minimalen Ausgangspunkt von 372 Franken per Jahr und eine Maximalrente von 1500 Franken per Jahr auf. Der minimale Ausgangspunkt ist viel kritisiert worden, weil er zu tief liege. Die Minimalrente kommt jedoch verhältnismäßig wenig zur Anwendung; nur für jene, die wirklich ihr ganzes Leben nur 1 Franken im Monat Beitrag zahlen. Der Bundesrat hat jedoch beschlossen, den Kritiken in dem Sinne Rechnung zu tragen, daß das Minimum im Versicherungssystem auf 450 Franken gehoben werden soll.

Die *Ehepaaraltersrente* beträgt nach Variante I minimal 600 Franken und maximal 2400 Franken per Jahr. Sie ist so auf der einfachen Altersrente aufgebaut, daß sie 160 % der letztern beträgt. Wenn der minimale Ausgangspunkt auf 450 Franken gehoben wird, muß natürlich auch der minimale Ausgangspunkt für die Ehepaaraltersrente entsprechend erhöht werden, nämlich auf 720 Franken.

Da die Ehefrau keine Beiträge bezahlt und da die Ehepaaraltersrente auf Grund der Einzahlungen des Mannes berechnet wird, stellt sich die Frage der Stellung der Frau im *Scheidungsfall*. Dieses Problem muß noch näher abgeklärt werden. Die Frauenverbände haben in dieser Angelegenheit eine Eingabe an das Bundesamt für Sozialversicherung gerichtet, in welcher ein Lösungsvorschlag gemacht wird.

Die *Witwenrente* beträgt 80 % der entsprechenden einfachen Altersrente, minimal 300 Franken und maximal 1200 Franken.

Die *Vaterwaisenrente* beträgt 25 % der entsprechenden einfachen Altersrente, minimal 180 und maximal 300 Franken im Jahr. Die Waisenrenten werden wahrscheinlich im definitiven Versicherungssystem noch erhöht.

Die *Vollwaisenrente* beträgt 40 % der entsprechenden einfachen Altersrente, minimal 300 und maximal 480 Franken. Auch diese Renten werden wahrscheinlich definitiv noch etwas erhöht.

Für die Witwen- und Waisenrenten sind zusammen *Höchstgrenzen* vorgesehen, und zwar betragen sie 90 % des von dem verstorbenen Vater erzielten Verdienstes, aber mindestens ⅔ der entsprechenden Rente.

Auf Grund des beschriebenen Rentensystems entstehen *sozial wertvolle Renten.* Das ist ja das Ziel der zu schaffenden Sozialversicherung, daß wirklich etwas geschaffen wird, das sozialen Wert hat. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, daß bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 4800 Franken eine einfache Altersrente von 1284 Franken und eine Ehepaaraltersrente von 2054 Franken entsteht. Bei einem durchschnittlichen Einkommen von 6000 Franken entsteht eine einfache Altersrente von 1380 Franken und eine Ehepaaraltersrente von 2208 Franken. Das Maximum der Ehepaaraltersrente und der einfachen Altersrente wird nach Variante I erreicht bei einem Einkommen von durchschnittlich 7500 Franken per Jahr.

Staffelung der Ehepaaraltersrenten und der einfachen Altersrenten, Variante I

Durchschnittliches Einkommen pro Jahr	Beitrag pro Jahr	**Ehepaar-**altersrente	**einfache** Altersrente
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
300	12	600	372
1 200	48	941	588
2 400	**96**	**1 402**	**876**
3 600	144	1 862	1 164
4 800	**192**	**2 054**	**1 284**
6 000	240	2 208	1 380
7 500	**300**	**2 400**	**1 500**
9 000	360	2 400	1 500
30 000	1 200	2 400	1 500

Auf eine *einfache Altersrente* haben Anspruch, und zwar nach Vollendung des 65. Altersjahres:

a) Alleinstehende Männer und Frauen. Von Frauenseite ist die Herabsetzung der Altersgrenze für Frauen auf 60 oder 62 Jahre gefordert worden. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, daß diesem Begehren entsprochen werden kann, und zwar wegen der sehr großen finanziellen Konsequenzen;

b) Ehemänner, die keine Ehepaaraltersrente bekommen;

c) Ehefrauen, wenn sie auf Grund eigener Beitragsleistung die Ausrichtung einer einfachen Altersrente verlangen.

Die *Ehepaaraltersrente* wird ausgerichtet, wenn der Mann 65, die Frau 60 Jahre alt ist und die Ehe fünf Jahre gedauert hat.

Nicht einfach ist die Festsetzung der Altersgrenze für die *Witwenrente*. Die Expertenkommission unterscheidet die Witwen je nachdem sie Kinder zu erziehen haben und je nachdem sie das 50. Altersjahr zurückgelegt haben oder nicht. Die Witwenrente soll nach Ansicht der Expertenkommission ausgerichtet werden:

a) bei Witwen *über* 50 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren;

b) bei Witwen unter 50 Jahren *mit* Kindern wird die Witwenrente ausgerichtet, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist; nachher noch während fünf Jahren, jedoch unbegrenzt bis zu 65 Jahren, wenn die Witwe in diesem Zeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten hat;

c) bei Witwen *ohne* rentenberechtigte Kinder, die bei der Verwitwung unter 50 Jahre alt sind, soll die Witwenrente ausgerichtet werden noch während:

4	Jahren,	sofern	sie	nach	dem	40.	Altersjahr	verwitwen;	während
3	»	»	»	»	»	30.	»	»	und während
2	»	»	»	vor	»	30.	»	»	

Bei Wiederverheiratung soll die Witwenrente dahinfallen. Das oben skizzierte System soll in der definitiven Fassung noch im Sinne vermehrter Stetigkeit verbessert werden.

Die *Vaterwaisenrenten* sollen ausgerichtet werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes. Bei Wiederverheiratung der Mutter soll die Rente weiter gewährt werden. Auch die *Vollwaisenrenten* sollen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet werden. In bestimmten Fällen sind auch *Mutterwaisenrenten* vorgesehen; ferner Waisenrenten für Waisen aus *geschiedener* oder *rechtlich getrennter Ehe* sowie für *außereheliche* Kinder.

Das *Rentensystem* und die *Anspruchsberechtigung im Rahmen desselben*, wie wir sie bis jetzt besprochen haben, gelten für das definitive Versicherungssystem. Nun spielt aber im Rahmen einer Sozialversicherung das Problem der *Übergangsgeneration* eine sehr große Rolle. Bei Einführung einer Versicherung z. B. auf den 1. Januar 1948 werden Versicherte vorhanden sein, die sich bereits in vorgerückteren Jahren befinden, z. B. über 45 Jahre alt sind, und solche, die sich gar bereits im Versicherungsfall befinden, also das 65. Altersjahr überschritten haben. Die Behandlung dieser Übergangsgeneration ist von großer politischer Bedeutung und finanziell von sehr großer Tragweite. Denn es sollen ja im Rahmen dieses Sozialversicherungssystems Leute Renten erhalten, die nur *kurze Zeit* oder *überhaupt keine Beiträge bezahlt haben*. Die Behandlung dieser Kreise ist sehr heikel.

Das Projekt der Expertenkommission sieht nun eine entgegenkommende Ordnung für die *Versicherten mit verkürzter Beitragszahlung* vor. Sie sollen wie die übrigen Versicherten nach dem Maßzahlensystem behandelt werden. Eine verkürzte Rente erhalten jene Versicherten, die nur 1 bis 19 Jahresbeiträge bezahlt haben. Die nach dem Maßzahlensystem ermittelten Renten werden voll zugesprochen, sofern sie die nachfolgenden Grundbeträge nicht übersteigen.

Rentenarten	Betrag Fr.
Einfache Altersrente	750
Ehepaaraltersrente	1 200
Witwenrente	600

Übersteigt die nach Maßzahlen berechnete Rente diese Grundbeträge, so wird der obige Grundbetrag zugesprochen. Für jedes Beitragsjahr wird dann noch ein Zwanzigstel der Differenz zwischen der nach Maßzahlen berechneten Rente und dem Grundbetrag angerechnet. Die Waisenrenten werden unabhängig von der Beitragsdauer in allen Fällen voll ausbezahlt.

Besonders schwierig ist nun die Behandlung der *Übergangsgeneration ohne Beitragszahlung.* Auch die lebenden Greise, Witwen und Waisen müssen aber in das Versicherungssystem einbezogen werden. Das belastet natürlich die Versicherung sehr stark. Eine weitere Schwierigkeit des Einbezuges der Generation ohne Beitragsleistung liegt in der Bemessung der Renten. Es fehlt für diese Kategorie die Grundlage für die Rentenberechnung, die Beitragsleistung. Es müssen infolgedessen andere Grundsätze angewendet werden. Die Expertenkommission schlägt für die Rentenbemessung die Anwendung von zwei Grundsätzen vor : Einmal soll das *Bedarfsprinzip* eingeschaltet werden, und sodann soll die Rente nach den *Ortsverhältnissen* abgestuft werden. Zurzeit sind diese beiden Prinzipien bereits durchgeführt im Rahmen der « Übergangsordnung über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten ». (Bundesratsbeschluß vom 9. Oktober 1945.) Das Bedarfsprinzip findet im Rahmen der Übergangsordnung durch folgende *Einkommensgrenzen* seinen Ausdruck :

Ein Rentenanspruch besteht nur, soweit das *Jahreseinkommen,* unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens, folgende Grenzen nicht überschreitet :

Ortsverhältnisse	Für Bezüger von:				
	einfachen Altersrenten	Ehepaaraltersrenten	Witwenrenten	Vollwaisenrenten	Einfachen Waisenrenten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
städtisch . . .	1 750	2 800	1 400	900	450
halbstädtisch .	1 500	2 400	1 200	800	400
ländlich . . .	1 250	2 000	1 000	700	350

Für die Anrechnung wird das *Vermögen* bis zu folgenden Beträgen *nicht* berücksichtigt :

bei Bemessung der einfachen Altersrenten . . . . . 3000 Fr.
» » » Ehepaaraltersrenten . . . . . 5000 »
» » » Witwenrenten . . . . . 3000 »
» » » einfachen Waisenrenten . . . . 1000 »
» » » Vollwaisenrenten . . . . . 2000 »

Von dem obige Ansätze übersteigenden Vermögen werden folgende Teile zum Einkommen hinzugerechnet :

Lebensalter des Gesuchstellers	Anrechenbarer Vermögensteil
bis 29 Jahre	1/20
30 » 34 »	1/18
35 » 39 »	1/16
40 » 44 »	1/14
45 » 49 »	1/12
50 » 54 »	1/10
55 » 59 »	1/8
60 » 64 »	1/6
65 » 69 »	1/5
70 » 74 »	1/4
75 und mehr Jahre	1/3

Die *Renten* betragen im Rahmen der Übergangsordnung jährlich höchstens:

Ortsverhältnisse	Einfache Altersrente	Ehepaar-altersrente	Witwenrente	Vollwaisen-rente	Einfache Waisenrente
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr
städtisch . . .	600	1 000	500	320	160
halbstädtisch .	480	800	400	260	130
ländlich . . .	360	600	300	200	100

Die Renten der Übergangsordnung sollen im definitiven Versicherungssystem noch erhöht werden, ebenso die Einkommensgrenzen.

Es sei an dieser Stelle noch ausdrücklich bemerkt, daß die Versicherten auf alle diese Renten einen unbedingten *Rechtsanspruch* haben. Das ist der große Unterschied zur Fürsorge. Die Rente wird auch in keinem Fall durch die Fürsorge ausbezahlt, sondern dem Berechtigten direkt durch die Post. (Eine Ausnahme machen nur die Waisenrenten und die Renten bevormundeter, oder solcher Personen, die keine Gewähr für richtige Verwendung der Rente bieten.)

Es sei an dieser Stelle noch eine Bemerkung angebracht über das Problem *Ruhestandsrenten oder Altersrenten.* Soll die Rente dazu zwingen, die Arbeit vollständig niederzulegen? Wir glauben, daß unter unsern Verhältnissen das Prinzip der Ruhestandsrenten nicht verwirklicht werden kann. Einmal ist die Rente dazu zu klein, und zum andern liegen die Verhältnisse so, daß namentlich in ländlichen und Heimarbeitsverhältnissen es nicht verlangt werden kann, daß mit dem Rentenbezug jegliche Erwerbstätigkeit eingestellt wird.

Die Schaffung einer allgemeinen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung greift naturgemäß auch ein in *bestehende Versicherungsverhältnisse.* Wir haben in der Schweiz einige Hunderttausend Personen, die bereits in irgend einer Form für die Tage des Alters versichert sind. Allerdings ist zu sagen, daß der Wert dieser Versicherungen ein sehr verschiedener ist. Neben gut ausgebauten Pensionskassen, die wirklich ihren sozialen Zweck erfüllen, gibt es viele Versicherungseinrichtungen, die ungenügend sind, weil die Leistungen zu klein sind. Trotzdem muß natürlich auf die bestehenden Einrichtungen Rücksicht genommen werden. Weil die kommende eidgenössische Altersversicherung doch ziemlich erhebliche Prämien fordert, muß sie Rücksicht nehmen auf diejenigen,

die bereits für den gleichen Zweck Prämien zahlen. Niemand will ohne Not für den gleichen Zweck zweimal Beiträge aufbringen. Die eidgenössische Altersversicherung will deshalb auf diese Umstände Rücksicht nehmen. Die Expertenkommission hat nun vier Möglichkeiten in Vorschlag gebracht, wie die bestehenden Versicherungseinrichtungen berücksichtigt werden können.

Im Rahmen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung können die bestehenden Einrichtungen entweder :

a) weiter bestehen als nicht anerkannte Versicherungseinrichtungen (Zusatzkassen);

b) sich einbauen lassen als anerkannte Versicherungseinrichtung mit voller Rückversicherung;

c) sich einbauen als anerkannte Kasse mit teilweiser Rückversicherung;

d) weiter bestehen als anerkannte Kasse ohne Rückversicherung.

Es würde zu weit führen, wenn wir auf das technisch und praktisch heikle Problem in diesem Rahmen weiter eingehen würden. Es sei nur noch beigefügt, daß zurzeit noch Studien im Gang sind über das ganze Problem. Es ist zu hoffen, daß eine befriedigende Lösung gefunden wird.

Ein wichtiger Punkt für die kommende Alters- und Hinterlassenenversicherung ist sodann die *Organisation.* In dieser Beziehung soll der Anschluß an das bewährte System des Lohn- und Verdienstersatzes gefunden werden. Die Durchführung der Versicherung soll erfolgen auf der Grundlage des Ausgleichssystems durch Verbandausgleichskassen und kantonale Ausgleichskassen. Den Ausgleich besorgen : Die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen und der Zentrale Ausgleichsfonds des Bundes. Durch die Übernahme des Systems und der Organisation der Lohn- und Verdienstausgleichskassen kann der Aufbau eines neuen großen Apparates vermieden werden. Es ist eine möglichst dezentralisierte Lösung vorgesehen. Im allgemeinen ist der Schweizer großen zentralen Organisationen abgeneigt.

Schließlich ist es noch notwendig, über die *Kosten* und die *Finanzierung* der Alters- und Hinterlassenenversicherung etwas zu sagen. Die Kosten der Altersversicherung sind sehr hohe. Vier Faktoren tragen dazu bei, die finanziellen Anforderungen zu steigern: Die Überalterung unseres Volkes, die Längerlebigkeit, die sinkende Tendenz des Zinsfußes und das sukzessive Verschwinden der Übergangsgeneration mit gekürzten Renten. Folgende Tabelle zeigt deutlich das Ansteigen der Zahl der Greise, Witwen und Waisen im Laufe der kommenden Jahrzehnte :

Versicherte, Beitragspflichtige, Rentner und Gesamtbelastung

Jahr	Versicherte	Beitragspflichtige	Rentner		Gesamtbelastung in Millionen Fr.
			Greise [1]	Witwen und Waisen	
1948	2 747 000	1 835 000	**321 801**	**112 875**	**180**
1958	2 794 000	2 015 000	453 994	138 345	367
1968	2 820 000	2 130 000	564 501	149 011	565
1978	2 806 000	2 167 000	**648 353**	**150 500**	701
1988	2 781 000	2 150 000	632 916	150 500	**702**
1998	2 787 500	2 178 000	608 216	150 500	660

[1] Bei Ehepaaren werden beide Ehegatten gezählt.

Wie sollen diese großen Kosten aufgebracht werden? Zunächst durch die Beiträge der Versicherten selbst. Man kann damit rechnen, daß auf dem Wege der Beitragszahlung mindestens 260 Millionen Franken jährlich eingehen werden. Der verbleibende Betrag muß durch die öffentliche Hand (Bund und Kantone) gedeckt werden. Der Verfassungsartikel 34quater bestimmt nun, daß sich die Leistungen der öffentlichen Hand auf keinen Fall auf mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen dürfen. Die Leistungen der öffentlichen Hand sind nun, auf die Dauer gesehen, so einzustellen, daß sie diese vorgeschriebene Hälfte nicht übersteigen. Diesem Erfordernis wird die «Treppe» gerecht, die die Expertenkommission für die Leistungen der öffentlichen Hand errechnet hat:

Beträge in Millionen Franken

Finanzierungsperioden	Beiträge der öffentlichen Hand			Ausgleichsfonds
	Bund	Kantone	Total	
1948 — 1967	127	63	190	3 028
1968 — 1977	180	90	270	2 885
1978 u. folg. J.	220	110	330	2 371

Die obige Verteilung der Lasten zwischen Bund und Kantonen beruht auf der Annahme, daß der Bund zwei Drittel und die Kantone einen Drittel der Lasten zu tragen haben. Wir sehen, es sammelt sich mit der Zeit ein erheblicher Ausgleichsfonds an, dessen Zinsen mithelfen müssen, die steigende Rentenlast zu tragen.

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement hat nun eine Spezialkommission eingesetzt zur Prüfung der Fragen der *Beschaffung der Mittel der öffentlichen Hand,* soweit sie durch den Bund aufzubringen sind. Der Bericht dieser Kommission (vom 26. März 1945) ist ebenfalls im Druck erschienen. Es kann in diesem Rahmen auf denselben nicht näher eingegangen werden. Neben den verfassungsrechtlich bestehenden Einnahmequellen für die Altersversicherung (Tabak und Alkohol) sollen neu für die Zwecke der Finanzierung der Leistungen des Bundes herangezogen werden eine eidgenössische Nachlaßsteuer und die Warenumsatzsteuer. Gegen diese Vorschläge ist jedoch eine ziemlich starke Opposition entstanden.

Auch die *Kantone* werden nicht unerheblich zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragen müssen. Man mutet ihnen einen Drittel der Leistungen der öffentlichen Hand zu. Die Kantone erfahren durch die Schaffung der Alters- und Hinterlassenenversicherung eine erhebliche Entlastung namentlich im Armenwesen. Nach einer Statistik der Konferenz der kantonalen Armendirektoren wurde von den Kantonen an Greise, Witwen und Waisen im Jahre 1943 (nach Abzug der Rückvergütungen) total 27,89 Millionen Franken an Unterstützungen ausbezahlt.

Das sind in großen Zügen die Grundlinien des Vorschlages der Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie haben die Zustimmung der erdrückenden Mehrzahl der Kreise gefunden, die zur Vernehmlassung zum Expertenbericht eingeladen wurden. Gemäß Beschluß des Bundesrates bilden daher die Vorschläge der Experten unter Berücksichtigung der durchführbaren Anregungen in den Vernehmlassungen die Grundlage

für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes. Im Rahmen dieser Gesetzgebungsarbeit sind verschiedene Fragen noch in Prüfung. Es können sich daher gegenüber den Vorschlägen der Experten noch verschiedene Modifikationen ergeben. Ferner wird, wenn der Entwurf einmal erstellt ist, die Landesregierung und im Anschlusse daran das Parlament noch Stellung zu nehmen haben. Erst wenn der Entwurf alle diese Vorberatungen passiert hat, hat (sofern das Referendum benützt wird) das Volk nochmals Gelegenheit, sich dazu auszusprechen. *Es ist ein sehr großes, wirtschaftlich, sozial und finanziell weittragendes Werk, das geschaffen werden soll. Es braucht viel Verständigungswillen, wenn es zustande kommen soll.*

Mitteilungen

Der dritte schweizerische Frauenkongreß wird vom 20.—24. September 1946 in Zürich stattfinden. Ein Arbeitsausschuß beschäftigt sich mit der Vorbereitung des Programmes. Es ist aber erwünscht, daß aus allen Frauenkreisen Vorschläge gemacht werden über Probleme und Aufgaben, die an diesem Kongreß in sogenannten Arbeitssitzungen behandelt werden sollen. Ich bitte unsere Sektionen, ihre diesbezüglichen Wünsche mir sobald wie möglich bekannt zu geben.

In der Presse ist das Projekt eines *General-Guisan-Dorfes* bekanntgegeben worden, in welchem kranke Wehrmänner mit ihren Familien Aufnahme finden sollen. Nach dem Vorschlag von Madame *A. Jeannet,* die Mitglied des Stiftungsrates ist, könnte es sich für die Frauen darum handeln, dem Dorf einen Kindergarten zu ermöglichen. Allfällige Einzelbeiträge sollten jetzt noch zurückbehalten werden, bis abgeklärt ist, ob eine solche gemeinsame Aktion unter den Mitgliedern der Frauenverbände überhaupt möglich sein wird.

Sehr unterstützen sollten wir die jetzt laufende Sammlung für die *Berghilfe.* Diese Institution hat uns die Mittel zur Verfügung gestellt, um Berggemeinden gut ausstaffierte Säuglingskörbe zu schenken.

Die Zentralpräsidentin : *A. H. Mercier.*

Landeskonferenz für soziale Arbeit

Mag man darüber geteilter Meinung sein, ob es angebracht ist, daß die Presse Fälle von Verfehlungen an Pflegekindern, Kindermißhandlungen usw. ausschlachtet und damit der verpönten Sensationslust sogar Vorschub leistet, so sind wir doch alle gerade durch sie zum Handeln aufgerufen worden, und wenn auf diese Weise nur eine einzige Kinderseele gerettet wird, so wiegt dieser Erfolg alle Nachteile auf, die eine solche Veröffentlichung in sich bergen kann. Es sind nun seither vielerorts Männer und Frauen am Werke, für den Schutz der Kinder, die nicht unter der Obhut und Fürsorge ihrer Eltern aufwachsen dürfen, Neues zu schaffen und Bestehendes auszubauen und zu vervollkommnen.

So brachten denn auch die Referate und die daran angeschlossene Diskussion der am vergangenen 21. Januar in Zürich zusammengetretenen Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit jedem, der Kinder lieb hat, große Beruhigung und Befriedigung.

Nach dem orientierenden Eröffnungswort des Präsidenten der Landeskonferenz, *Dr. E. Landolt,* referierte *Dr. A. Siegfried,* vom Zentralsekretariat « Pro Juventute », zum Pflegekinderproblem. Er orientierte einläßlich über die beste

Art der Versorgung (wenn immer möglich in Familien) und hob hervor, daß es vor allem darauf ankomme, nicht nur das Gewissen der Behörden zu schärfen, sondern auch den Einzelnen aufzurütteln und das Verantwortungsgefühl gegenüber den Kindern und im besondern den Pflegekindern zu wecken und zu vertiefen.

Er befaßte sich dann besonders mit organisatorischen Fragen, um schließlich dankbar der zahlreichen Familien zu gedenken, die mit Hingabe und Selbstlosigkeit sich ihrer Obhut anvertrauten Kinder widmen.

In einem zweiten Referat gab Herr Jugendanwalt *W. Wiedmer* aus Spiez eine Übersicht über die Regelung der Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern; er verwies auf die Wegleitungen für die Pflegekinderaufsicht, die von einigen Gemeinden und neuerdings auch vom Bernischen Frauenbund aufgestellt worden sind. Dabei hob er die wertvolle Mitarbeit der Frau, sei es als Mitglied einer Vormundschaftskommission oder als Betreuerin von einzelnen Pflegekindern (Patronat) ausdrücklich hervor.

Die Konferenz faßte einstimmig folgende Beschlüsse (Ziffer 5 entspricht einer Anregung der Delegierten des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins): 1. Die Anregung, es möchte die Konferenz der kantonalen Armendirektoren unter Mitwirkung des Eidg. Statistischen Amtes eine *einheitliche Erhebung über die Pflegekinder* in der Schweiz durchführen, wird von der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit warm unterstützt. 2. Von der Bereitschaft der *Stiftung Pro Juventute,* Meldungen über Versorgungsfälle, die zu Klagen Anlaß geben, entgegenzunehmen und am zuständigen Orte sich um Abhilfe zu bemühen, wird Kenntnis genommen. 3. Die Landeskonferenz bedauert die Vorfälle auf dem Gebiete des Pflegekinderwesens, die Anlaß zu öffentlichem Aufsehen gaben, bittet aber, von einer *Verallgemeinerung* solcher einzelner Vorkommnisse abzusehen. Sie ist der Auffassung, daß die *Versorgung von Kindern in Familien* eine geeignete Maßnahme darstellt, und daß es sich nicht darum handeln kann, Kinder nur noch in Anstalten unterzubringen. 4. Die Landeskonferenz weist die zuständigen Behörden auf die Notwendigkeit hin, der *Organisation des Pflegekinderwesens,* insbesondere auch der Sorge um die Beschaffung guter Pflegeplätze, der Einrichtung von Durchgangsheimen für zu versorgende Kinder, der Aufsicht über die bestehenden Pflegeverhältnisse und einer verbesserten Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen, volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, wobei es sich empfiehlt, auch den Beizug privater Institutionen zur Erfüllung dieser Aufgaben zu prüfen. Sie lädt die der Landeskonferenz angeschlossenen Verbände und sonstigen daran interessierten Stellen ein, soweit es ihnen möglich ist, in diesem Sinn aufklärend und anregend zu wirken. 5. Das Sekretariat der Landeskonferenz wird eingeladen, eine *Untersuchung* darüber zu veranlassen, wie in den verschiedenen *Kantonen* das Pflegekinderwesen geregelt ist und wo Schritte unternommen werden sollen, um eine befriedigende Regelung herbeizuführen. 6. Zur weitern Abklärung des Problems und zur Antragstellung an die Plenarversammlung setzt die Landeskonferenz eine besondere *Kommission* ein, deren Zusammensetzung der Vorstand bestimmt. 7. Die Landeskonferenz gibt der Hoffnung Ausdruck, daß es im Jahre des Gedenkens an den großen schweizerischen Menschenfreund *Heinrich Pestalozzi* möglich sei, im Geiste der Liebe auch für die Pflegekinder einen sozialen Fortschritt zu erzielen.

D. L.

Geistig-seelische Vorbereitung der Jugend auf die Gatten- und Elternaufgabe

Über dieses Thema sprachen an der 24. Plenarsitzung der *Schweizerischen Familienschutzkommission* deren Präsident, Herr Dr. *C. Günther,* Basel, und Herr *M. F. Huguenin,* Jugendseelsorger in Genf.

Die Ausführungen beider Referenten waren von einem Geist hoher Verantwortlichkeit getragen und zeugten zugleich von großer Erfahrung aus persönlichem Kontakt mit der Jugend.

Einleitend gab der Vorsitzende seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Familienschutzkommission gerade zu Beginn des *Pestalozzi-Jahres* zusammenkommen durfte, um zu beraten, wie dem Notstand abgeholfen werden kann, in dem sich die Familie befindet. Die *häusliche Erziehung* ordnet das ganze übrige Leben, doch kann ein gesundes Familienleben nur gedeihen, wenn auch die äußern Lebensbedingungen so sind, daß nicht ein beständiger Druck auf Eltern und Kindern lastet, was die harmonische Entwicklung letzterer verunmöglicht. Die Kinder besser und *kraftvoller* erziehen, ihnen Verantwortungen übergeben, ihr sittliches Urteil stärken besonders gegenüber Zeiterscheinungen und menschlichem Urteil, ist ein ewiges Postulat, das über der Menschheit hängt. Das Kind an sein Gewissen binden, ist die einzige Möglichkeit, gegen die Vermassung anzukämpfen; schützen wir es menschlich und geben wir ihm innere Richtlinien, damit es selbständig urteilen kann, was gut oder weniger gut ist. In einem neuen Aufschwung der Herzen müssen die Erwachsenen sich der Jugend wieder mehr annehmen und erzieherische Aufgaben ernster nehmen. Die Worte *Froebels:* « Laßt uns unter unsern Kindern leben! » sollten mehr beherzigt werden. Unser ganzes modernes Leben läßt uns zu wenig Zeit für unsere Kinder; auch die ganze übrige Welt, eingerichtet mit technischen Einrichtungen, ist nicht mehr eingerichtet für die Kinder. Ja oft muß man sich fragen, ob überhaupt noch Platz da ist, damit Kinder ohne Gefahr nach Herzenslust spielen können. In stillen Nebenstraßen werden Autogaragen gebaut; Spielplätze sind oft so weit entfernt, daß sie gerade in der Zeit erreichbar sind, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. (Unseres Erachtens sollte eine Lösung gefunden werden, damit in großen Häuserblocks ein Teil der Häuser nur an Familien mit Kindern und andere an solche ohne Kinder oder ältere Personen vermietet werden. Wie oft hört man Klagen der Eltern, daß die Kinder nirgends mehr « sein dürfen »; springen sie in jugendlichem Ungestüm die Treppen hinunter, so öffnen sich Türen, und mehr oder weniger freundliche Ermahnungen ertönen, « stille zu sein ». Singen die Kinder oder sprechen sie nicht im Flüsterton während der Mittagszeit auf dem elterlichen Balkon, so wird wenn möglich von oben und unten gemahnt, daß man « Ruhe haben will ». Ganz abgesehen vom Unfrieden, der oft durch solche Verhältnisse entsteht, ist es begreiflich, daß das Kind, statt Zutrauen in die Erwachsenen zu bekommen, diese als ihm unfreundlich gesinnt ablehnt, was sicher kein Beitrag ist zur friedlichen Menschwerdung.) Daß viele Aufgaben materieller und seelischer Art, die früher von den Eltern erfüllt wurden, nun der Schule zugeschoben werden, ist ein Symptom, daß das Elternhaus diesen Aufgaben nicht mehr gewachsen ist. Damit wird auch der *Sinn für die Familie* geschwächt, und alle in Frage kommenden Kreise sollten darauf hinwirken, daß den Kindern der Sinn für das Elternhaus beigebracht wird. Sorgen wir auch dafür, daß die

Kinder mit Idealgestalten in Berührung kommen, was durch die Lektüre entsprechender Bücher möglich ist.

Die Herbeiführung eines gesunden kameradschaftlichen Verhältnisses zwischen Knaben und Mädchen, die sich bei einer großen Kinderzahl von selbst ergibt, ist notwendig bei Einzelkindern und Nachzüglern. Sachliche sexuelle Aufklärung soll nur im kleinsten Kreise geschehen; das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kinder soll so sein, daß alle heiklen Fragen zwischen ihnen besprochen werden können. Hauptsächlich in der Zeit der Pubertät soll dem jungen Manne die Verantwortung für sein Leben überlassen werden und ihm klargemacht werden, wie wichtig die richtige Lösung dieser Aufgabe ist.

Die *Ehe* soll den jungen Menschen als ernste Lebensaufgabe erscheinen, an der man sich *bewähren* muß. Deshalb kann auch die Wahl des Ehepartners nicht ernst genug genommen werden, geht es doch nicht darum, einige schöne Monate zusammen zu verleben, sondern um glückliche Jahrzehnte gegenseitiger Bereicherung, in denen der Kampf um Kleinigkeiten keinen Platz haben darf. Es kann auf die Beratung von *Eheberatungsstellen* oder anderer Institutionen oder Persönlichkeiten hingewiesen werden. Abzulehnen ist die schematische Belehrung; alles muß sich einbetten in die Erziehung; *das Leben muß lehren.*

Auch Herr *Huguenin* legt der *Erziehung* größeres Gewicht bei als der *Belehrung,* welche von der Jugend meistens abgelehnt wird. Gewisse Probleme können nur mit Männern und Frauen besprochen werden, die dem eigenen Leben die rechte Richtung gegeben haben. Das Beispiel eines charaktervollen Vaters, der sich selber zu beherrschen weiß, stärkt die Jungen; fehlt dieses und besteht sogar eine Abneigung dem Vater gegenüber, so muß eine andere Autorität auf den Plan treten. Konflikte zwischen Vater und Sohn, zwischen Mutter und Tochter wirken sich ungünstig auf die spätere Ehe aus. Die Jungen müssen zudem heraustreten aus dem eigenen Familienkreis, anderes sehen und hören und sich einen eigenen Lebensstil aneignen. Der Referent erinnert an Pestalozzi, der das *Innere* des Menschen angepackt wissen wollte; alles, was gut ist im Menschen, alle Qualitäten, die für die Ehe und das Familienleben wichtig sind, müssen entwickelt und gepflegt werden. Eine ernsthafte, allgemeine *Gesinnungsbildung* ist die beste Voraussetzung für eine richtige und gute *Ehegesinnung.* Es genügt nicht, unter die Vergangenheit des jungen Mannes einen Strich zu ziehen; er muß zu einer richtigen Auffassung der Ehe gebracht werden, sowohl vom ethischen, wirtschaftlichen als auch vom physiologischen Standpunkte aus. Aus allen Gesprächen, welche der Sprechende mit jungen Mädchen und Jünglingen über das Eheproblem hatte, ergaben sich drei hauptsächliche Gefühle: *a)* die Verantwortlichkeit (Ethik), *b)* das Gemeinschaftsgefühl, *c)* die Einheit (Physiologie).

Die gehaltvolle Tagung schloß unter dem Eindruck, daß jedem Einzelnen wichtige Aufgaben gestellt sind, zu deren Erfüllung er schon durch die eigene menschliche Haltung beitragen kann.

P. L.-B.

Die Schweizerische Brautstiftung

bittet herzlich, bei *frohen Familienfesten* auch ihrer freundlich zu gedenken, um es ihr zu ermöglichen, in vermehrtem Maße brave, bedürftige Bräute zu beschenken. Postcheck IX 335 St. Gallen. Gesuche sind zu richten an Frau Fey-Hungerbühler, Dufourstraße 6, St. Gallen.

Verein ehemaliger Schülerinnen
der Kantonalen land- und hauswirtschaftlichen Schule
Wülflingen-Winterthur

Generalversammlung 27. Januar 1946

Turnusgemäß fand unsere diesjährige Hauptversammlung wieder zum selben Zeitpunkt wie diejenige der ehemaligen Schüler statt. Letztere tagten im Restaurant Wartmann, Winterthur, wir hingegen im lieben, altvertrauten Schulhaus « Weinland » Wülflingen.

Unter dem flotten Vorsitz von *Frl. Margrit Stucki,* deren herzliche Begrüßungsworte allen Anwesenden, insbesondere den Gästen *Frau Dr. Krebs* und *Herrn Dr. Fritz Wartenweiler,* galten, ward die Versammlung mit dem Lied « Hab' oft im Kreise der Lieben » eröffnet.

Vorgängig der Vereinsgeschäfte sprach *Herr Dr. Wartenweiler,* Leiter des Volksbildungsheimes auf dem Herzberg, über : « *Was bringt mir die Zukunft ?, Was bringen wir der Zukunft ?* » Es ist leider unmöglich, seinen in heimeligem Thurgauerdialekt gehaltenen Vortrag wörtlich wiederzugeben. Deshalb seien hier nur einige wesentliche Punkte festgehalten :

Die Kriegszeit ist vorbei. Wir Schweizer blieben verschont von der äußern Vernichtung. Aber das Gleichgewicht der Welt ist erschüttert wie noch nie. Wie lange wird diese Unsicherheit bestehen bleiben ? Welche Hoffnung dürfen wir hegen ? Überall das Empfinden : Es muß anders werden ! Nicht nur in den verheerten Ländern, auch bei uns ist Aufbau dringende Forderung. Wollen wir uns nicht treiben lassen, dann brauchen wir klare Ziele, Überblick über Bedürfnisse und Möglichkeiten, Einsicht, gläubigen Mut und zuversichtliche Hoffnung auf den Sieg des Wesentlichen. Es gibt kein Ziel hinter uns. Die Losung lautet : Vorwärts zum doppelten Ziel : Zusammenarbeit im eigenen Volk; Mitarbeit mit den andern Völkern. Die Pflege des häuslichen Herdes soll nicht vernachlässigt werden. Nicht umsonst sagt Jeremias Gotthelf : « Im Hause muß beginnen, was leuchten soll im Vaterland. » Schenken wir daher der Erziehung unserer Kinder vermehrte Aufmerksamkeit. Halten wir sie frühzeitig zur Arbeit an. Suchen wir ihnen nicht nur gute Kenntnisse derselben beizubringen, sondern ebensosehr die wahre Freude an ihr zu wecken. Im Dienste des Eigennutzes tragen die besten Kenntnisse hohle Früchte. Wunderbare Werkzeuge aber werden sie, sobald sie den andern und dem Ganzen dienen. Uns hat das Schicksal nicht in Not und Elend getrieben. Um so wichtiger ist es, daß wir uns durch Blitz und Donner um uns her wecken lassen zum Werk.

Herr *Dr. Wartenweiler* schloß seine gehaltvollen Ausführungen, indem er die 3. Strophe des Beresina-Liedes anstimmte : « Mutig, mutig, liebe Brüder, gebt die bangen Sorgen auf, morgen geht die Sonne wieder freundlich an dem Himmel auf. »

In Erledigung der statutarischen Geschäfte waren vorerst die neuen Mitglieder aufzunehmen. Vom Sommerkurs 1945 traten dem Verein 24 Schülerinnen bei. Protokoll und Jahresrechnung wurden einstimmig gutgeheißen. Bei der

Wahl des Vorstandes war dem Rücktrittsgesuch der Kassierin *Frau Rosa Steinmann-Peter* zu entsprechen. Ihre Nachfolgerin wird sein *Frl. Margrit Hablützel*, Langenmoos-Ossingen. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden *in globo* bestätigt. Das Tätigkeitsprogramm 1946 sieht eine zweitätige Reise vor. Eine Abstimmung über das Ziel derselben ergab mit überwiegender Mehrheit eine solche ins Bündnerland. Ferner wird eine Exkursion gemeinsam mit den Schülerinnen des Kurses 1946 in Aussicht genommen. Einem Vorschlag betreffend Anschaffung einer Schreibmaschine stimmte die Versammlung bei, ebenfalls dem Wunsche, es möchten künftig bei allen Veranstaltungen des Vereins Einladungen in Form von Postkarten oder Drucksachen an die Mitglieder versandt werden.

Abschließend verdankte die Präsidentin den Anwesenden ihr diszipliniertes Verhalten während den Verhandlungen und wünschte der inzwischen etwas zu kurz gekommenen Wiedersehensfreude freien Lauf. Wem indessen noch einige Stunden zur freien Verfügung standen, begab sich ins Restaurant Wartmann zu gemeinsam fröhlichem Beisammensein mit den ehemaligen Schülern. *E. K.*

Von der Arbeitsgemeinschaft „Frau und Demokratie"

Als in Deutschland der Nationalsozialismus die Regierungsgewalt an sich gerissen hatte und mit großen Worten den Anbruch einer neuen Zeit verkündet wurde, da auch bei uns in der Schweiz von den Fronten die Meinung verbreitet wurde, daß die Demokratie als Staatsform veraltet sei und darum den neuen Ideologien angepaßt werden müsse, da erkannten schon im Jahre 1933 einige klarsichtige Schweizerfrauen, welche Gefahr unserm Vaterlande drohte. Sie waren sich bewußt, daß die Schweiz mit ihren demokratischen Grundlagen zugleich ihre Unabhängigkeit verlieren würde. Für sie galt es als lebensnotwendig, daß sich das ganze Volk dieser Gefahr bewußt werde; sie beschlossen darum, auch die Kräfte der Frauen in Bewegung zu setzen, um in der Abwehr die Werte unserer überlieferten Staatsform lebendig zu machen und zu schützen.

Zu der ersten Gruppe deutschschweizerischer Frauen gesellten sich bald auch welsche. Zusammen bildeten sie die Arbeitsgemeinschaft « Frau und Demokratie ». Als Ergebnis ihrer regen Zusammenarbeit mit den größten schweizerischen Frauenverbänden stellten sie das Programm der Schweizerfrauen auf, das als freudiges Bekenntnis zu den Grundsätzen betrachtet werden kann, auf welchen unsre Staatsverfassung ruht. Im scharfen Gegensatz zu den neuen Ideologien werden darin die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte aller Staatsangehörigen verteidigt, jede Diktatur wird abgelehnt und der Wunsch der Frauen ausgesprochen, an der Arbeit und Verantwortung im Staate teilzuhaben. Die Begriffe der Toleranz, der Völkerverständigung, der Solidarität im Gegensatz zur Interessenpolitik werden als besondere Werte gewürdigt. Der Erziehung für die geistige und wirtschaftliche Entwicklung unserer Demokratie gilt das Hauptinteresse. Die Arbeitsgemeinschaft sah deshalb in der Folge eine Hauptaufgabe darin, den Schweizerfrauen Wege zu zeigen, wie sie im vollen Sinne des Wortes zu Vollbürgerinnen werden können. Dies geschah durch die Behandlung von Themen, die den Frauen ihre Mitverantwortung im Erleben und Verhalten des ganzen Volkes aufzeigten, damit sie sich vom Familienegoismus auf die Einordnung in das Volksganze freiwillig vorbereiten und dereinst bei der Erlangung des Vollbürgerrechtes nicht gar so unwissend und unvorbereitet vor den sich stellenden Aufgaben

stehen. Der Selbstdisziplin wurde zur Zeit der Hamsterwellen eine Tagung gewidmet; zur Besinnung auf Schweizerart und -wesen in der geistigen Landesverteidigung rief eine andre Tagung auf, während spätere auf die Stärkung der Gemeinschaftsgesinnung und die speziellen Frauenaufgaben zur Linderung der Not in der Nachkriegszeit hinwiesen. Als gegenwärtige wichtige Aufgabe wurde 1945 die Bekämpfung des Geistes der Macht und der Brutalität bezeichnet, als Gegensatz zur Solidarität, welche die Demokratie tragen muß.

Entsprechend den Wandlungen, die in der Entwicklung der Nachkriegszeit sich aufzeigen, empfanden die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft das Bedürfnis, ihr Programm in gemeinsamer Zusammenarbeit zu überprüfen. Sie verlangen auf politischem Gebiet: Treue gegenüber der Verfassung, Rückkehr zur normalen Gesetzgebung, sobald die Verhältnisse dies erlauben; ebenso Anwendung ausschließlich gesetzlicher Mittel durch Parteien und Gruppen im politischen Kampf. Nur auf gesetzlichem Wege dürften im Interesse des Volkswohles Beschränkungen der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte erfolgen. Gegenüber Flüchtlingen, die den Vorschriften unserer Verfassung Folge leisten und die unsern Staat nicht gefährden, wird weitherzige Auslegung des Asylrechtes gefordert.

Die wirtschaftliche Demokratie wird als Ziel auf dem Gebiete der Wirtschaft bezeichnet, und darum sollen Handels- und Gewerbefreiheit am Wohle der Gesamtheit ihre Beschränkung finden, in der Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung und -verteilung die Frauen gleich berücksichtigt werden wie die Männer, wie auch der Lohn nach Leistung, nicht nach Geschlecht ausgerichtet werden soll. « Vorsorge statt Fürsorge » ist das Motto, unter dem das soziale Gebiet steht, mit dem entsprechenden Nachdruck auf die Anleitung zur Selbsthilfe. Schaffung und Ausbau der Mutterschaftsversicherung, der Ausgleichskassen für Familienzulagen, der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung liegen den Frauen besonders am Herzen.

Der Erziehung wird weiter größtes Gewicht beigemessen und als Ziel die Heranbildung gesunder, selbständig denkender, verantwortungsbewußter Menschen aufgestellt, was nur erreicht werden kann einmal in Abkehr von der hinter uns liegenden Überschätzung des bloßen Wissens, dann durch den Schutz der Familie als Nährboden guter Erziehung, vorab auch durch Vorbereitung der Jugendlichen auf Ehe- und Elternschaft, auf ihr Leben in der Volksgemeinschaft. Dazu braucht es die allgemeine Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen wie Knaben.

Es ist den Schweizerfrauen deshalb nur selbstverständlich, daß sie für die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht aller Völker und Nationen eintreten. Sie erhoffen auch die definitive Errichtung einer auf demokratischer Grundlage stehenden Weltföderation, an der auch die Schweiz einst teilhaben kann, denn nur so wird einst der Weltfrieden garantiert werden können.

Mit diesem revidierten Programm wird die Arbeitsgemeinschaft vorläufig nicht an die Öffentlichkeit herantreten, da es als Übergangsprogramm vielleicht schon bald in verschiedenen Punkten der Zeitentwicklung wieder wird angepaßt werden müssen. Es wird aber den angeschlosssenen Verbänden als gute Grundlage für Aussprachen dienen können, wie auch die Umgestaltung selbst in sehr lebendiger und fruchtbarer Zusammenarbeit der Mitglieder erfolgte, die sich aus Vertreterinnen aller Stände unseres Volkes gruppieren. « Frau und Demokratie » ist wohl die einzige schweizerische Frauenorganisation, welche in diesem Sinne volksverbindend wirkt, und es darf auch gesagt werden, daß diese Zusammenarbeit den Beteiligten eine Förderung und Bereicherung bedeutet. *H. G.-R.*

Berghilfe — ein Werk der Heimattreuen

Bundespräsident Dr. Kobelt richtet einen warmen Appell an alle Schweizer und Schweizerinnen, der *Berghilfe,* die schon an so manchem Ort im Alpenland tatkräftige Hilfe spendete, jetzt, da sie, dringend der Mittel bedürfend, an unsere Türen klopft, in treueidgenössischer Solidarität unsere Spenden zuzuwenden.

Aus dem bilderreichen Bericht der Berghilfe können wir Einblick in die vielerlei Nöte der Bergbevölkerung gewinnen, denen über das hinaus, was Bund und Kantone leisten können, die *Berghilfe* am rechten Ort zu helfen sucht. Für Mütter- und Jugendhilfe, Kurse und Heimarbeit spendete die *Berghilfe* im Jahre 1944/45 44 700 Franken. Um für die harte Arbeit im rauhen Bergwetter auch währschafte Kleider zu besitzen, lernen die Mädchen wieder selber spinnen und weben. Den jungen Burschen werden Kurse gegeben, um in ihren Mußestunden Körbe zu flechten aus den Haselstauden, die überall in den Rüfenen und an den

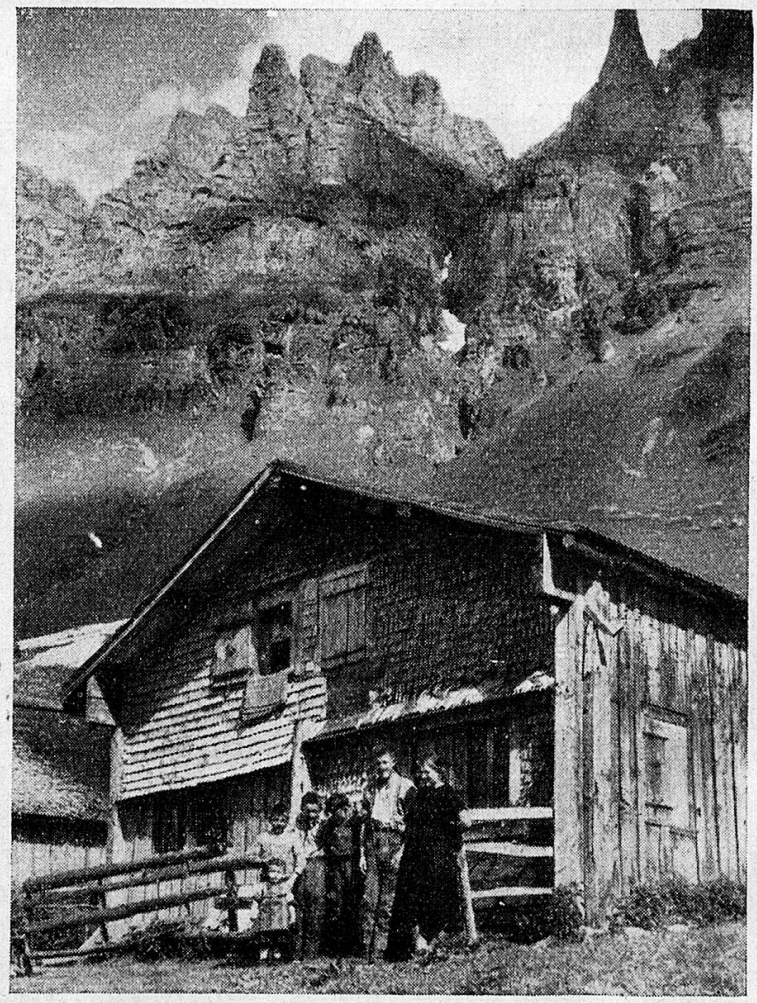

In solchen primitiven, abgelegenen «Heimetli» wohnen oft große Familien — Vater, Mutter, Jugendliche und Kinder — beieinander, denen die *Berghilfe* zugute kommt.

Der Säuglingskorb

Bei den Allerkleinsten fängt schon die Fürsorge an. Der praktische Säuglingskorb ist zu diesem Zweck mitsamt der Wäsche von einer der *Berghilfe-Institutionen* gestiftet worden.

Bächen wachsen. Ferner erhalten sie *Holzbereitungskurse,* in denen sie lernen können, Neues zu machen oder Schäden am Heimetli auszubessern. Dadurch wächst in ihnen das Mitverantwortungsgefühl für das Elternhaus und den eigenen Grund und Boden, für das Heimattal.

Arme, überlastete Gemeinden verdanken der *Berghilfe* den Bau von Alpställen, damit das Vieh nicht wie früher bei Regen, Sturm und Sommerschnee ungeschützt auf der Alp vegetieren muß. Sie half beim Bau von Brücken, Wald- und Alpwegen, auch mächtige Wuhre erbauen zum Schutz gegen Wildbachverheerungen, Quellwasserleitungen von weither in steuerschwache Gemeinden führen und viel anderes mehr. Für solche Werke spendete die *Berghilfe* im Jahre 1944/45 Fr. 133 300.

Die *Berghilfe* wehrt der Not in den Alpentälern, indem sie Möglichkeiten schafft zur Selbstversorgung der Berggemeinden. Aber noch viele durch die harte Natur so schwer bedrängte Dörfer warten auf Hilfe, überlastete, müde Bergbäuerinnen erhoffen Heimhilfe und notwendige Wäschestücke für Wöchnerinnen und Säuglinge.

Liebe Schweizerfrauen! Öffnen wir die Herzen für die unverdiente, oft so große Not unserer Bergbevölkerung und spenden wir reichlich auf *Postcheckkonto VIII 32 443 Zürich. Die Berghilfe ruft! Möge sie bei uns allen opferfreudige Helfer finden!*

H. Sch.-D.

Jugendaustausch durch pro Juventute

Es ist ein alter, gut schweizerischer Brauch, den Kindern und Jugendlichen einen Aufenthalt in einem anderssprachigen Landesteil zu ermöglichen, um in ihnen die Heimatliebe sowie das Verständnis für unser vielgestaltiges Land zu vertiefen und um sie fürs Ausland vorzubereiten.

Pro Juventute vermittelt seit vielen Jahren Austausche zwischen Jugendlichen der verschiedenen Sprachgebiete. Es wirken dabei erprobte Vertrauensstellen und -personen mit, so daß Gewähr für sorgfältige und einwandfreie Vermittlung geboten ist. Die Kosten beschränken sich in der Hauptsache auf die Auslagen für Reise und Taschengeld. In Fällen, wo kein Austausch möglich ist, werden gutempfohlene Familienplätze für Jahresaufenthalte oder kürzere Zeit vermittelt. Die Jahresaustausche beginnen in der Regel im Frühjahr (Schulbeginn). Interessenten sind daher gebeten, ihre Anmeldungen möglichst frühzeitig, spätestens bis Ende Februar an den *Jugendferiendienst Pro Juventute, Stampfenbachstr. 12, Zürich,* zu richten, wo weitere Auskünfte erteilt werden.

Das Schweizerische Bundesfeier-Komitee schreibt:

Wie die letztjährige Bundesfeier-Aktion für notleidende Mütter, waren auch ihre Vorgängerinnen der Jahre 1926 und 1939 dem gleichen Zwecke gewidmet. Während letztere Fr. 365 000 und 762 000 einbrachten, schließt die Sammlung

HAUSHALTUNGSSCHULE BERN **Fischerweg 3**

der Sektion Bern des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins

Am **1. Mai 1946** beginnt der sechsmonatige **Sommerkurs.** Zweck der Schule ist: Ausbildung junger Mädchen zu tüchtigen, wirtschaftlich gebildeten Hausfrauen und Müttern.

Praktische Fächer: Kochen, Servieren, Haus- und Zimmerdienst, Waschen, Bügeln, Handarbeiten, Gartenbau.

Theoretische Fächer: Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Gesundheitspflege, Haushaltungskunde, Buchhaltung, Kinderpflege.

Tages-Kochkurs beginnt am 6. Mai. Dauer 6 Wochen, je vormittags.

Auskunft und Prospekte durch die **Vorsteherin, Frl. Nyffeler.** Telephon 2 24 40.

Kindergärtnerinnen-Seminar

„Sonnegg" Ebnat Kappel **Toggenburg**

Kursbeginn: Anfang Mai u. Okt. Dauer 1½ Jahre Staatl. Patentprüfung

14 Lehrkräfte
Eigene
Stellenvermittlung

Säuglings- und Kleinkinder-Pflegekurse Dauer 5 Monate Eintritt jederzeit

Prospekte durch die Direktion **A. Kunz-Stäuber,** Telephon 7 22 33

des vergangenen Jahres mit einem Reinertrag von Fr. 1 120 000. Gegenüber dem Jahre 1944 bedeutet das allerdings einen Rückschlag von rund Fr. 120 000; in Anbetracht der vielen Sammelaktionen aber wird man diesen verstehen, und das Opfer, welches das Schweizervolk für seine notleidenden Mütter gebracht hat, dankbar anerkennen.

Von diesem Reinertrag soll, wie das schon seit Jahren vorgesehen war, ein Teil dem Schweizerischen Zentral-Krippenverein zukommen; der weitaus größere Anteil aber wird der Mütter-Fürsorge dienstbar gemacht werden. Zu diesem Zwecke haben sich aus Vertretern der Kreise, welche dieser Fürsorge nahe stehen, in allen Kantonen besondere « Mütterhilfe-Komitees » gebildet. Über ihre Adressen wissen die Frauenorganisationen Bescheid.

Jacques Berna: „Erziehungsfragen", Carl-Posen-Verlag, Zürich

Das kleine Buch ist bestimmt ein guter Ratgeber für viele Eltern, die den Schwierigkeiten ihrer Kinder gegenüber ohnmächtig sind. Die Sprache ist einfach, ohne komplizierte Fachausdrücke, die dem Laien oft unverständlich sind. Der Verfasser erwähnt kurz, daß Erziehung eigentlich Selbsterziehung ist. Wenn die heutigen Kinder so viele Erziehungsschwierigkeiten geben, so mag viel die Disziplinlosigkeit und der Mangel an Erziehung der Eltern schuld sein. Auf lebendige Art werden die Erfahrungen und Beobachtungen aus dem täglichen Umgang mit anvertrauten Kindern geschildert, und so kann das Buch Eltern und Erziehern warm empfohlen werden.

P. L.-B.

Merkheft für Hausangestellte

von Dr. phil. *Franziska Baumgarten-Tramer*. Verlag Buchdruckerei E. Baumgartner, Burgdorf. Preis Fr. 1.20.

Im Bestreben, die Beziehungen zwischen den Hausfrauen und den Hausangestellten friedlich und angenehm zu gestalten und die Arbeit im Haushalt zu erleichtern, hat die durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten hochverdiente Verfasserin, *Frau Dr.*

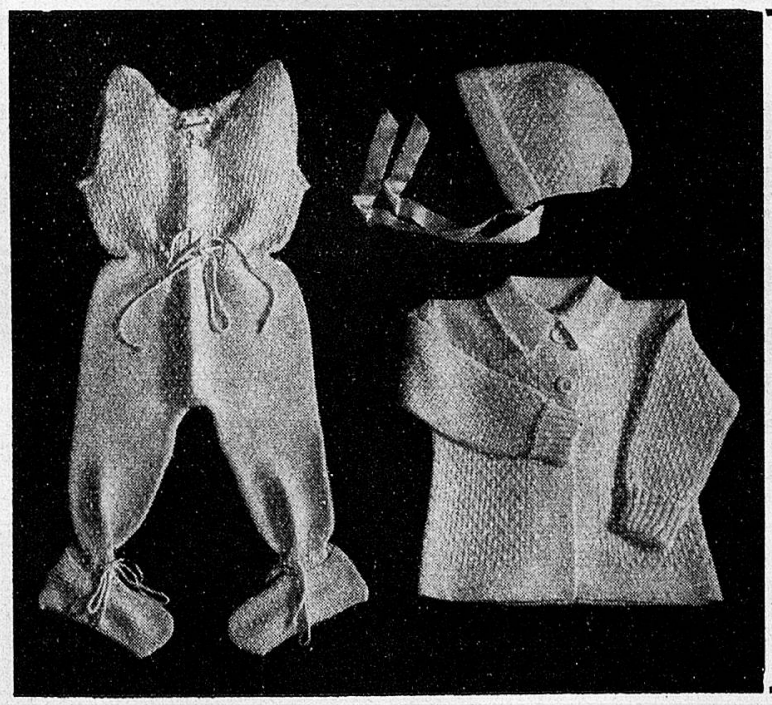

In Ihrem eigenen Interesse halten Sie sich nach wie vor an die

ZIMMERLI-TRICOTAGEN

Solche werden Sie in jeder Hinsicht voll und ganz zufriedenstellen.

Bezugsquellennachweis, wenn nötig, durch

STRICKEREIEN ZIMMERLI & CO.
Aktiengesellschaft
AARBURG

Baumgarten-Tramer das *Merkheft für Hausangestellte* verfaßt, das kurz, praktisch und prägnant in vorbildlicher Weise die jungen Hausangestellten auf den *Beruf des Haushaltführens* vorbereitet. Wir möchten jeder Hausangestellten *das Merkheft* als täglichen Ratgeber warm empfehlen, dann wird sie alle Schwierigkeiten mit Frohsinn bemeistern. *H. Sch.-D.*

Kantonale Handelsschule Lausanne

mit Töchterabteilung

Spezialklassen für deutschsprachige Schüler
Vierteljahreskurse mit wöchentlich 18 Stunden Französisch

Beginn des Schuljahres: 24. April 1946

Schulprogramme, Verzeichnisse von Familienpensionen und Auskünfte erteilt der Direktor AD. WEITZEL

Ausbildung von Kinderpflegerinnen

Das Kinderheim Tempelacker in St. Gallen

nimmt je im Spätherbst und im Frühjahr eine Anzahl Schülerinnen auf zur Ausbildung in der Wochen- und Säuglingspflege. Das Diplom, das nach zweijährigem Kurs verabreicht wird, berechtigt zur Aufnahme in den Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Verband. Ärztliche Leitung: Dr. Walter Hoffmann, Kinderarzt. Auskunft und Prospekte durch die Oberschwester V. Lüthy. Anmeldungen an den Präsidenten der Kommission: *Pfr. Dr. Jakobus Weidenmann*
Steingrüblistr. 1, St. Gallen

Basler Webstube

Verein für Jugendfürsorge
Basel 12

In unsern Abteilungen: Handweberei, Färberei, Näherei, Teppichweberei und Passementerie beschäftigen wir ständig 170 Teilerwerbsfähige aus allen Teilen der Schweiz.

Unsere Läden: **Basel:** Missionsstraße 47 und Freie Straße 53
Luzern: Weinmarkt 3
Zürich: Jugendhilfe, Rennweg 14

zum Schutz von Mund und Hals!

GEROBA AKTIENGESELLSCHAFT G. ROTH BASEL

ASTRA

Speisefett und Speiseöl

Le Bon Secours Genève

Ecole et association d'infirmières

Pouponnière

Diplôme professionnel 3 ans
Certificat d'études 18 mois
Stage de puériculture 7 mois
Stage de formation sociale 8 mois

Bei Adreßänderungen

bitten wir, auch die **alte** Adresse anzugeben.

Büchler & Co., Marienstraße 8, Bern.

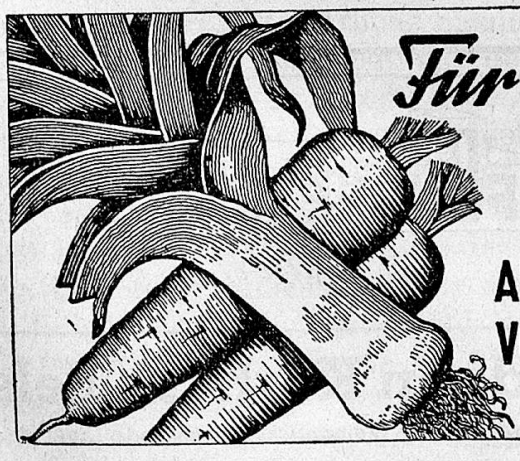

Für Ihren Garten

die bewährten und nährstoffreichen Dünger

AMMONSALPETER
VOLLDÜNGER
LONZA

LONZA A.G. BASEL

Das

Erholungsheim Sonnenhalde in Waldstatt

(Appenzell)

bietet Müttern mit oder ohne Kinder, wie einzelnen Frauen, Töchtern und Kindern angenehmen Kuraufenthalt. Herrliche Lage. Zentralheizung. Fließendes Wasser. Familienleben. 4 Mahlzeiten. Mäßige Preise.

Auskunft bereitwilligst durch die Heimleitung

G. FEUCHT, *Optiker*
Nachfolger von O. HOPPLER
BAHNHOFSTRASSE 48
TELEPHON 233112
ZÜRICH

Brillen moderner Bauart
Etuis in Leder und Metall
Barometer, Thermometer
Feldstecher, Operngläser, Fernrohre
Mech. und elektr. Spielwaren
Modellbau
• **Fachmännische, uneigennützige Beratung**

Wenn Cademario — dann Kurhaus Belsito!
Kurarzt, jedoch kein Kurzwang. Ideale Ferien und Kur. Vorzügliche Küche, jede Diät. Prospekte

Daheim
BERN Zeughausgasse 31 5 Min. vom Bahnhof Telephon 24929
Alkoholfrei geführtes Haus
Gute Küche Freundliche Hotelzimmer

Druck und Expedition: Büchler & Co., Bern — Postcheck III 286